

**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

XXIV. GP.-NR**1696 IAB****16. Juni 2009****zu 1682 IJ**

An die
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER**Bundesminister**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00 - 0

Fax: +43 1 711 00 - 2156

rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at

www.bmask.gv.at

DVR: 001 7001

GZ: BMASK-40001/0044-IV/4/2009**Wien, 12. JUNI 2009**

**Betreff: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Öllinger u.a.
betreffend Pflegegeldverfahren, Nr. 1682/J;
Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1682/J der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Vorausschicken möchte ich, dass die für die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 und 5 bis 7 herangezogenen Zahlen auf Auswertungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger aus der Bundespflegegeld-Datenbank und Mitteilungen des Bundessozialamtes basieren.

Frage 1:

Die in Tagen dargestellte durchschnittliche Dauer aller abgeschlossenen Pflegegeldverfahren betrug zuletzt bei den einzelnen Entscheidungsträgern:

	Erstanträge	Erhöhungsanträge
Pensionsversicherungsanstalt	61	59
SVA der Bauern	73	71
SVA der gewerblichen Wirtschaft	65	57
VA für Eisenbahnen und Bergbau	61	63
VA des österreichischen Notariats	Keine Erledigung	Keine Erledigung
AUVA	249 ^{x)}	175 ^{x)}
Bundessozialamt	92	71

^{x)} **Anmerkung:** Zur näheren Erläuterung dieser Zahlen möchte ich auf die Beantwortung der Frage 4 verweisen.

Frage 2:

Die Pflegegeldverfahren dauerten im Durchschnitt (in Tagen) bei
Erstanträgen

	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	69	64	60
SVA der Bauern	83	80	81
SVA der gewerblichen Wirtschaft	85	82	61
VA für Eisenbahnen und Bergbau	105	96	75
VA des österreichischen Notariats	35	59	40
AUVA	205	197	124
Bundessozialamt	103	99	94

Erhöhungsanträgen

	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	67	62	59
SVA der Bauern	75	74	78
SVA der gewerblichen Wirtschaft	80	78	59
VA für Eisenbahnen und Bergbau	113	102	77
VA des österreichischen Notariats	47	50	52
AUVA	103	110	45
Bundessozialamt	90	87	77

Frage 3:

Die Zahl der Verfahren, die in den Jahren 2006 bis 2008, länger als 90 Tage dauerten, beträgt bei

Erstanträgen

	absolut	in %	2006	2007	2008	2006	2007	2008
			2006	2007	2008	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	9.033	7.560	7.342	17,43	15,02	13,65		
SVA der Bauern	2.545	2.235	2.640	37,83	35,06	40,28		
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1.472	1.237	790	25,96	28,56	16,85		
VA für Eisenbahnen und Bergbau	826	611	300	60,60	47,66	23,13		
VA des österreichischen Notariats	0	2	1	0,00	25,00	7,14		
AUVA	17	26	6	85,00	89,66	66,67		
Bundessozialamt	129	109	71	51,39	53,17	44,94		

Erhöhungsanträgen

		absolut			in %	
	2006	2007	2008	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	8.024	5.994	6.282	15,67	11,26	10,91
SVA der Bauern	2.432	2.293	3.263	30,41	28,06	36,30
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1.632	1.487	1.079	28,62	25,70	16,57
VA für Eisenbahnen und Bergbau	1.143	946	558	68,77	57,86	29,17
VA des österreichischen Notariats	1	1	2	11,11	6,67	18,18
AUVA	12	15	9	36,36	48,39	26,47
Bundessozialamt	107	137	114	32,33	42,81	33,14

Die Zahl der Verfahren, die in den Jahren 2006 bis 2008, länger als 180 Tage dauerten, beträgt bei

Erstanträgen

		absolut			in %	
	2006	2007	2008	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	1.557	1.178	585	3,00	2,34	1,09
SVA der Bauern	126	89	50	1,87	1,40	0,76
SVA der gewerblichen Wirtschaft	168	226	90	2,96	5,22	1,92
VA für Eisenbahnen und Bergbau	84	54	14	6,16	4,21	1,08
VA des österreichischen Notariats	0	0	1	0,00	0,00	7,14
AUVA	13	14	3	65,00	48,28	33,33
Bundessozialamt	23	18	13	9,16	8,78	8,23

Erhöhungsanträgen

		absolut			in %	
	2006	2007	2008	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	753	603	246	1,47	1,13	0,43
SVA der Bauern	91	74	38	1,14	0,91	0,42
SVA der gewerblichen Wirtschaft	119	219	88	2,10	3,79	1,38
VA für Eisenbahnen und Bergbau	131	59	24	7,88	3,61	1,25
VA des österreichischen Notariats	0	0	0	0,00	0,00	0,00
AUVA	4	10	2	12,12	32,26	5,88
Bundessozialamt	23	16	13	6,95	5,00	3,78

Frage 4:

Zu dieser Frage wurde von den Pensionsversicherungsträgern angegeben, dass eine Überschreitung der Verfahrensdauer von 180 Tagen denkbar ist, wenn Pflegegeldanträge während eines lang dauernden stationären Krankenhausaufenthaltes oder Rehabilitationsverfahrens gestellt werden. Die Veränderung des Gesundheits-

zustandes während des stationären Aufenthaltes lässt in diesen Fällen zumeist die Feststellung eines mindestens 6 Monate andauernden Pflegebedarfes nicht zu.

Auch wenn eine Verlegung des Wohnsitzes während des Verfahrens in EWR-Staaten erfolgt und die Erstellung des ärztlichen Sachverständigengutachtens bei in diesen Ländern wohnhaften Antragsteller/innen unter Mitwirkung ausländischer Sozialversicherungsträger oder über diplomatische Vertretungen zu erfolgen hat, ist eine längere Verfahrensdauer möglich, zumal es nicht immer einfach ist, innerhalb der in Österreich üblichen Zeit entsprechende ärztliche Gutachten zu erhalten und von den ausländischen Kontaktstellen auch keine zeitlichen Vorgaben eingefordert werden können.

Für den Bereich der Unfallversicherung ist vorerst darauf hinzuweisen, dass nur Bezieher/innen einer Vollrente Anspruch auf Pflegegeld haben. Insbesondere bei voll versicherten Dienstnehmer/innen fällt die Versehrtenrente erst mit dem Tag nach dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit der 27. Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an. Personen, die bei einem Arbeitsunfall derart verletzt wurden, dass sie Anspruch auf Vollrente haben, befinden sich fast ausnahmslos länger als 6 Monate im Krankenstand, sodass die Vollrente erst mit der 27. Woche anfällt. Schon allein aus diesem Grund kann vor der 27. Woche kein Pflegegeld gewährt werden.

Hinzu kommt, dass derart schwer geschädigte Versicherte lange in stationärer Krankenhausbehandlung sind und im Anschluss daran medizinische Rehabilitation in einer der Rehabilitationseinrichtungen der AUVA erhalten, sodass die medizinische Behandlung insgesamt bis zu einem Jahr und länger dauern kann. Abgesehen davon, dass während dieser Zeit der Anspruch auf Pflegegeld ruht und sich daher keine Nachteile für die pflegebedürftige Person ergeben, ist eine Einschätzung des Pflegebedarfes während der stationären Behandlung nicht möglich.

Aus diesen Gründen werden die Pflegegeldverfahren nicht selten länger als 180 Tage dauern, was aber nicht an der Organisation des Verfahrens liegt, sondern an den genannten begleitenden Umständen.

Frage 5:

Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die Anzahl der Anträge, die in den einzelnen Jahren abgelehnt wurden (die Anträge, die zurückgezogen wurden, werden in der Bundespflegegeld-Datenbank nicht erfasst):

Erstanträge

	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	9.872	9.396	9.710
SVA der Bauern	890	895	887
SVA der gewerblichen Wirtschaft	577	532	772
VA für Eisenbahnen und Bergbau	217	241	245
VA des österreichischen Notariats	0	0	0
AUVA	4	0	2
Bundessozialamt	18	12	13

Erhöhungsanträge

	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	13.849	13.525	14.606
SVA der Bauern	2.163	2.094	2.322
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1.487	1.572	1.916
VA für Eisenbahnen und Bergbau	513	500	616
VA des österreichischen Notariats	2	1	4
AUVA	1	2	2
Bundessozialamt	59	51	79

Frage 6:

Einleitend möchte ich bemerken, dass Klagen gegen Pflegegeldbescheide nur von den Anspruchswertber/innen und nicht vom Entscheidungsträger eingebracht werden können.

Die Anzahl der eingebrachten Klagen betrug gegen

Bescheide wegen Abweisung des Antrages

	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	1.387	1.416	1.306
SVA der Bauern	126	140	*)

SVA der gewerblichen Wirtschaft	340	327	x)
VA für Eisenbahnen und Bergbau	54	118	126
VA des österreichischen Notariats	0	0	x)
AUVA	2	1	0
Bundessozialamt	6	11	8

Bescheide wegen der Höhe des Pflegegeldes

	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	3.351	3.455	3.491
SVA der Bauern	461	465	x)
SVA der gewerblichen Wirtschaft	170	167	x)
VA für Eisenbahnen und Bergbau	12	20	13
VA des österreichischen Notariats	0	0	x)
AUVA	8	5	6
Bundessozialamt	27	35	25

Bescheide wegen Entziehung des Pflegegeldes

	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	219	226	212
SVA der Bauern	31	50	x)
SVA der gewerblichen Wirtschaft	37	28	x)
VA für Eisenbahnen und Bergbau	6	8	4
VA des österreichischen Notariats	0	0	x)
AUVA	1	2	2
Bundessozialamt	0	0	0

Bescheide wegen sonstiger Umstände

	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	111	107	104
SVA der Bauern	63	62	x)
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1	0	x)
VA für Eisenbahnen und Bergbau	0	0	0
VA des österreichischen Notariats	0	0	x)
AUVA	0	0	0
Bundessozialamt	0	0	0

x) Von diesen Entscheidungsträgern wurden für das Jahr 2008 nur Gesamtzahlen bekannt gegeben:

Gegen Bescheide der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurden in diesem Jahr insgesamt 781 Klagen eingebbracht, gegen Bescheide der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft insgesamt 587 Klagen und gegen Bescheide der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats 1 Klage.

Frage 7:

In den folgenden Tabellen sind die Entscheidungen über die eingebrachten Klagen in den einzelnen Jahren zusammengefasst:

Stattgebung der Klage

	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	410	428	351
SVA der Bauern	43	30	34
SVA der gewerblichen Wirtschaft	38	41	33
VA für Eisenbahnen und Bergbau	11	15	17
VA des österreichischen Notariats	0	0	0
AUVA	5	1	2
Bundessozialamt	1	2	1

Abweisung der Klage

	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	692	648	619
SVA der Bauern	48	32	39
SVA der gewerblichen Wirtschaft	49	61	35
VA für Eisenbahnen und Bergbau	11	13	17
VA des österreichischen Notariats	0	0	0
AUVA	1	3	1
Bundessozialamt	0	4	2

Vergleiche

	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	2.187	2.243	2.282
SVA der Bauern	339	401	354
SVA der gewerblichen Wirtschaft	286	250	335
VA für Eisenbahnen und Bergbau	53	48	57
VA des österreichischen Notariats	0	0	0
AUVA	3	3	6
Bundessozialamt	22	17	7

Zurückziehung der Klage

	2006	2007	2008
Pensionsversicherungsanstalt	1.664	1.637	1.688
SVA der Bauern	219	234	228
SVA der gewerblichen Wirtschaft	131	136	157
VA für Eisenbahnen und Bergbau	26	28	36

VA des österreichischen Notariats	0	0	0
AUVA	2	1	3
Bundessozialamt	10	12	15

Frage 8:

Die Grundlage zur Begutachtung in Pflegegeldverfahren bilden das Bundespflegegeldgesetz, die Einstufungsverordnung und ergänzend für die ärztlichen Sachverständigen das so genannte Konsensuspapier, das von der medizinischen Fachabteilung der Sektion IV des BMASK gemeinsam mit den leitenden Ärztinnen und Ärzten einzelner Sozialversicherungsträger erarbeitet wurde. Diese gutachterlich medizinisch relevanten Kriterien zur Feststellung des Pflegebedarfs werden regelmäßig entsprechend neuer medizinischer Erkenntnisse bzw. Änderungen der rechtlichen Grundlagen und der aktuellen Entscheidungen der Judikatur angepasst.

Weiters wurde in der jüngeren Vergangenheit auf Anregung meines Ressorts ein einheitliches Formular zur Erstellung der Pflegegeldgutachten bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern erstellt, welches zu einer Verbesserung der Einheitlichkeit der Begutachtung sowie der Vergleichbarkeit dient. Seit 1.1.2009 wird dieses einheitliche Formular bei den Bundesträgern angewendet.

Ein weiteres wichtigstes Prinzip der Qualitätssicherung stellt die Oberbegutachtung dar. Das bedeutet die Anwendung eines so genannten Vier-Augen-Prinzips. Die vor Ort durch einen Arzt bzw. eine Ärztin erstellten Gutachten werden durch einen anderen Arzt bzw. eine andere Ärztin (Oberbegutachtung) auf medizinische Schlüssigkeit und Qualität geprüft.

Sämtliche im Bereich der Sozialversicherungsträger tätigen Sachverständigen sind zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet. Dadurch wird, wie auch in allen anderen Bereichen der Medizin, ein hoher Qualitätsstandard ermöglicht und gefestigt.

Ein weiteres Instrument der Qualitätssicherung sind die Prüfungen der ärztlichen Begutachtung anlässlich regelmäßiger Revisionen im Zuge der Aufsichtspflicht des

Bundes. Dabei wird eine repräsentative Anzahl von Gutachten auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und medizinisch korrekte Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes geprüft.

All die genannten Maßnahmen führen zur Sicherung des vorliegenden hohen Qualitätsstandards in der ärztlichen Begutachtung nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Frage 9:

Sämtliche Träger von Pflegegeldverfahren verfügen über eine Kontrollinstanz - Leitung der Ärztlichen Dienste. Diese gewährleisten die Umsetzung der unter Punkt 8 genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Frage 10:

Die Ausstattung der Kontrollinstanz im ärztlichen Bereich - Ärztliche Dienste - ist trägerabhängig. Grundsätzlich wird der Ärztliche Dienst bei allen Pflegegeldverfahren, bei denen ein ärztliches Gutachten erforderlich ist, befasst. Die Kriterien der Qualitätsprüfung sind unter Frage 8 angeführt.

Frage 11:

Da eine lange Verfahrensdauer für die pflegebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen eine zusätzliche Erschwernis und Belastung ihrer Lebenssituation darstellt, hat sich mein Ressort schon vor einigen Jahren mit diesem Thema beschäftigt. Von den Entscheidungsträgern des Bundes wurden auch bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die - wie die oben angeführten Zahlen zeigen - zu einer Verkürzung der Verfahren geführt haben.

Selbstverständlich ist es auch mir im Sinne der berechtigten Interessen der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen ein großes Anliegen, dass über Anträge auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes möglichst rasch entschieden wird. Ich habe erst vor kurzem ein Schreiben an sämtliche Entscheidungsträger ge-

richtet, in dem ich ersuchte, ehest möglich eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 60 Tagen anzustreben, um dem sozialpolitischen Auftrag, den Betroffenen so rasch wie möglich die benötigte Unterstützung zuteil werden zu lassen, bestmöglich gerecht zu werden. Bisherige Rückmeldungen zeigen, dass die Entscheidungsträger bestrebt sind, dieses Ziel zu erreichen.

Aber auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Trägerkonferenz beschäftigen sich mit dieser Thematik. So wurde vom Ausschuss „Alterssicherung“ auf Basis einer Iststandsanalyse der von diesem Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe „Geschäftsprozessoptimierung im Pflegegeldverfahren“ grundsätzlich festgehalten, dass eine durchschnittliche Verfahrensdauer von zwei Monaten das Ziel aller Entscheidungsträger sein soll; derzeit wird ein Optimierungskonzept der einzelnen Prozesse erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature consisting of several fluid, cursive strokes that form a stylized, illegible name.